

Geschäftsordnung des Vereins Internationales Komitee für Europäische Forstliche Nordische Skiwettkämpfe

(Fassung nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Februar 2019 in Bayern)

§ 1

Zu § 2 der Satzung "Zweck"

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Diese Entscheidung erfolgt jeweils für die EFNS im 3. folgenden Jahr, also für das Jahr 2010 bei der Versammlung 2007 in Aosta, für 2011 bei der Versammlung 2008 in Schweden und so weiter.
Eine Festlegung über dieses 3. folgende Jahr hinaus erfolgt grundsätzlich nicht.
Anträge auf Vergabe müssen spätestens Ende Juli des Jahres vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden (Adresse des Präsidenten). Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
Liegen für ein bestimmtes Austragungsjahr mehrere geeignete Anträge vor, so erstellt der Vorstand einen Vorschlag, welcher eine Reihung der Anträge enthält.
Kriterien für diese Reihung sind die geografische Ausgewogenheit der Austragungsorte im Zeitablauf und die Bewertung der Erklärung des Veranstalters.
- (2) Dem Antrag auf Vergabe ist die ausgefüllte Bewerbererklärung auf offiziellem Formular beizulegen. Diese Erklärung ist von den Repräsentanten des Veranstalters und vom Antrag stellenden Mitglied zu unterzeichnen.
- (3) Bedingungen und Wettkampfbestimmungen werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sportordnung festgelegt.
- (4) Mit der Kontrolle der Einhaltung der Sportordnung wird der Technische Delegierte beauftragt.
- (5) Für die EFNS-Gesamtorganisation erstellt der Vorstand eine Checkliste.

§ 2

Zu § 4 der Satzung "Mitgliedschaft"

- (1) Folgende Personen mit wald- oder holzwirtschaftlichem Hintergrund können Mitglied werden:
 - natürliche Personen (Einzelmitglieder) und
 - national oder regional organisierte privat- oder öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie lose Vereinigungen (Kollektivmitglieder).
- (2) Juristische Personen und lose Vereinigungen von natürlichen Personen benennen einen Mannschaftsführer und dessen Stellvertreter.
- (3) Mitglieder sind:
 - Alle Gründungsmitglieder des Vereins
 - Auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommene Mitglieder.
 - Die Mitgliedschaft ist auf einem Vordruck zu beantragen.

§ 3

Zu § 5 der Satzung "Organe des Vereins"

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstandes geht aus § 7 der Satzung hervor.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den 2 Rechnungsprüfern
- (3) Für die Kassenführung am Vereinssitz kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Mitglied benannt werden. Die Aufsicht verbleibt beim Schatzmeister.
- (4) Die Rechnungsprüfer nehmen ihre Aufgabe gem. dem Vereinsrecht (BGB) wahr. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die satzungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel und die ordnungsgemäße und richtige Buchung der Einnahmen und Ausgaben anhand der Buchungsbelege sowie die Feststellung des Saldoportrages.
- (5) Der Vorstand regelt die Aufgaben seiner Mitglieder schriftlich.
- (6) Soweit die Region im geschäftsführenden Vorstand bereits vertreten ist, können die Belange der Region von diesem Mitglied wahrgenommen werden.

§ 4

Zu § 6 der Satzung "Mitgliederversammlung"

- (1) Jährlich werden zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die Herbstversammlung i.d.R. am Ort und zur Vorbereitung der folgenden EFNS, die Jahreshauptversammlung am Ort der Veranstaltung der EFNS.
- (2) Stimmberechtigt sind die Einzelmitglieder sowie die Beauftragten der Kollektivmitglieder oder ihre Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt einmalige Ausgaben von über 5'000 € und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 1'000 €.
- (4) Die Tagesordnung für die Hauptversammlung soll umfassen:
 1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Wahl eines Schriftführers für das Protokoll und eines Stimmenzählers
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 4. Berichterstattung
 - a) Tätigkeitsbericht des Präsidenten
 - b) Sponsoring
 - c) Mitteilungen weiterer Vorstandsmitglieder
 - d) Kassenbericht des Schatzmeisters für das vergangene Rechnungsjahr
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer
 - f) Aussprache und Entlastung des Vorstands auf Antrag aus der Versammlung
 5. Voranschlag für laufendes Jahr und Festlegung der Umlage für nächstes Jahr

6. ggf. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (alle 3 Jahre)
 - a) Ernennung des Wahlleiters
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. ggf. Änderung von Regularien (Satzung, Geschäfts-, Wahl-, Sportordnung)
8. Vergabe des Austragungsortes in 3 Jahren nach Erklärung des Bewerbers
9. Informationen zu den nächsten zwei EFNS
10. Wünsche und Anträge der Mitglieder
11. Verschiedenes

(5) Die Tagesordnung für die Herbstversammlung soll umfassen:

1. Eröffnung und Begrüssung (IK- und OK-Präsident, Behördenvertreter),
Eröffnung und Begrüssung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Wahl eines
Schriftführers für das Protokoll und eines Stimmenzählers
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Berichterstattung des Vorstandes
Vorstandsbeschlüsse und weitere Informationen des Vorstandes,
Aussprache hierzu
5. ggf. Änderung von Regularien (Satzung, Geschäfts-, Wahl-, Sportordnung)
6. Informationen zu den übernächsten zwei EFNS (Vertreter der Veranstalter)
7. Vorstellung des OK und Präsentation der bevorstehenden EFNS
(Ansprechpersonen, Ausschreibungsentwurf mit Kostenrahmen, Strecken,
Schießstand, Exkursionen, Unterkünfte)
8. Wünsche und Anträge der Mitglieder
9. Verschiedenes

§ 5

Zu § 8 der Satzung "Finanzierung"

(1) Der Verein wird finanziert durch Sponsorbeiträge und Spenden sowie eine Einnahmeteiligung pro Wettkampfteilnehmer (Umlage), die innerhalb von 8 Wochen nach jeder EFNS-Veranstaltung an den Schatzmeister abzuführen ist. Für Begleitpersonen ohne Wettkampfteilnahme beträgt die Einnahmeteiligung die Hälfte. Die Überweisung einer Überschussbeteiligung an den Verein liegt im Ermessen des örtlichen Organisationskomitees.

(2) Sachspenden sind dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

(3) Dem Vorstand ist im Herbst vor Durchführung der Wettkämpfe ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Höhe der Abgabe nach § 8 Abs.1 der Satzung wird im jährlichen Haushaltsplan festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb von 8 Wochen nach der Veranstaltung an die Vereinskasse kostenfrei zu überweisen.

(4) Den Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie den Mannschaftsführern können nach Haushaltslage Reisekostenzuschüsse gewährt werden für:

- a) Sitzungen, die nicht mit den Wettkämpfen zusammenfallen und zu denen ausdrücklich eingeladen wurde.
- b) Notwendige Reisen zur Vorbereitung der Wettkämpfe und Beratung des örtlichen Organisationskomitees.
- c) Notwendige Reisen, die vereinsbedingt durch Satzung oder Ordnung erforderlich sind.

Der Reisekostenzuschuss gliedert sich in Fahrtkosten und Unterkunftskosten. Die Höhe des Reisekostenzuschusses wird im jährlichen Haushaltsplan festgesetzt.

§ 6

Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Februar 1995 in Oberhof beschlossen und am 6. März 1998 in St. Michael, am 25. Februar 2000 in Todtnau, am 2. Februar 2007 in Brusson sowie am 12. Februar 2019 in Bayern geändert.